Erscheint täglich früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition Johannesgasse 8.

Sprechstunden der Redaction: Vormittags 10—12 Uhr. Nachmittags 5—6 Uhr.

Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme: Otto Klemm, Universitätsstraße 1, Louis Lösche, Katharinenstr. 23 part. u. Königsplatz 7, nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,750.

Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk. incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf. Belegexemplar 10 Pf.

Gebühren für Extrabeilagen (in Tageblatt-Format gefalzt) ohne Postbeförderung 60 Mk. mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf. Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß. Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.

Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 275. Sonntag den 2. October 1887. 81. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Oeffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch, den 5. October 1887, Abends 6½ Uhr, im Saale der vormaligen Handelsbörse, am Naschmarkte.

Tagesordnung:

I. Bericht des Oekonomie- und Finanzausschusses über: a. bauliche Herstellungen im Rittergute Taucha; b. Herstellung einer Schleußenanlage auf dem Gute Thonberg.

II. Bericht des Bau-, Oekonomie- und Finanzausschusses über Arealabtretung von dem Beyrich'schen Grundstücke Nr. 23 an der Alexanderstraße zur Verbreiterung der Straße.

III. Bericht des Finanzausschusses über: a. die Rechnung über die Hundesteuer auf das Jahr 1886; b. die Rechnung des Lagerhofes auf das Jahr 1886; c. die Rechnung über das Grassi-Vermächtniß für die Stadt Leipzig auf das Jahr 1886; d. Gewährung einer einmaligen Beihilfe an den Verein deutscher Lehrer in England; e. Befreiung der Allgemeinen Leipziger Lehrer-Wittwen- und Waisen-Casse von der städtischen Einkommensteuer; f. Befreiung des hiesigen Bezirksvereins zur Fürsorge für aus Straf- und Besserungsanstalten Entlassene von der städtischen Einkommensteuer; g. Befreiung des hiesigen Sparvereins für Confirmanden-Aussteuer von der städtischen Einkommensteuer; h. Erlaß der von dem Vorstande des homöopathischen Centralvereins Deutschlands zu zahlenden Grunderwerbsabgaben für Erwerbung des Grundstücks Fol. 1827 des Grund- und Hypothekenbuchs für die Stadt Leipzig.

Bekanntmachung.

Das 11. Stück des diesjährigen **Gesetz- und Verordnungsblattes** für das **Königreich Sachsen** ist bei uns eingegangen und wird bis **zum 19. October** ds. Js. auf dem Rathhaussaale zur **Einsichtnahme öffentlich aushängen.**

Dasselbe enthält:

Nr. 39. Bekanntmachung, eine Anleihe der Stadtgemeinde Aue betreffend; vom 20. August 1887.

" 40. Bekanntmachung, die Vornahme einer Ergänzungswahl für die I. Kammer der Ständeversammlung betreffend; vom 31. August 1887.

" 41. Verordnung, die Vornahme von Ergänzungswahlen für die II. Kammer der Ständeversammlung betreffend; vom 31. August 1887.

" 42. Bekanntmachung, eine Anleihe der Actiengesellschaft „Chemnitzer Actien-Spinnerei zu Chemnitz" betreffend; vom 31. August 1887.

" 43. Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer schmalspurigen Secundäreisenbahn von Grünstädtel nach Hammer-Rittersgrün betreffend; vom 31. August 1887.

" 44. Bekanntmachung, eine veränderte Abgrenzung der Ephorien Stollberg und Chemnitz betreffend; vom 16. September 1887.

Leipzig, den 28. September 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Krumbiegel.

Gewölbe-Vermiethung.

Das z. Z. an Herrn Kaufmann Gustav Bruno Zimmermann, in Firma Zimmermann & Förster vermiethete s. g. **Bühnengewölbe Nr. 15,** unter dem Rathhause (Marktseite), soll vom 15. October ds. Js. oder auf Wunsch von einem früheren oder späteren Zeitpuncte an gegen **einhalbjährliche Kündigung**

Mittwoch, den 5. October ds. Js.
Vormittags 11 Uhr

auf dem Rathhause, 1. Etage, Zimmer Nr. 16, an den **Meistbietenden** anderweit **vermiethet** werden.

Ebendaselbst auf dem großen Vorsaale liegen die Vermiethungs- und Versteigerungsbedingungen nebst Inventarienverzeichniß des zu vermiethenden Gewölbes schon vor dem Termine zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, den 23. September 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 5392. Dr. Georgi. Krumbiegel.

Bekanntmachung.

Von Montag, den 3. October ds. Js. an soll in den städtischen Schleußen zur Vertilgung der Ratten Gift aufgestellt werden.

Wir fordern alle hiesigen Grundstücksbesitzer bez. Grundstücksverwalter auf, in ihren Gebäuden und insbesondere in den Privatschleußen für Beseitigung der Ratten gleichzeitig besorgt zu sein und bemerken, bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 26. Mai 1884, daß der nördliche Bezirk der Stadt dem Kammerjäger Herrn **Carl Fritzsche** in Eutritzsch, der südliche aber dem Kammerjäger Herrn **Louis Graf** hier überwiesen ist.

Leipzig, den 27. September 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ib. 3694. Dr. Georgi. Krumbiegel.

Bekanntmachung.

Wegen Herstellung der Rampen für den Schleußiger- und Linienweg am Uebergange über der Leipzig-Plagwitzer Verbindungsbahn wird

der Linienweg
für den durchgehenden Fahr- und Reitverkehr
von Montag, den 3. October d. J.

an bis auf Weiteres **gesperrt.**

Leipzig, den 29. September 1887.

IX. 6242. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Georgi.

Städtische Fortbildungsschule für Mädchen.

An einem jetzt beginnenden Schreibercursus können noch einige junge Mädchen theilnehmen. Anmeldungen nimmt der Unterzeichnete bis Mittwoch täglich von 11—12 Uhr in der I. Bürgerschule für Knaben entgegen.

Leipzig, den 1. October 1887.

Director C. Reimer.

Bekanntmachung.

Am 25. September ds. Js. verstarb unser Armenpfleger im 35. District

Herr Kaufmann **Eugen Hering.**

Unser Armenwesen verliert in ihm einen Mann, welcher treu seines Amtes gewartet hat. Wir verfehlen nicht, dem nun Verewigten unseren Dank in das Jenseits nachzurufen für seine treue Mithilfe an dem uns gemeinsamen Werke.

Leipzig, den 1. October 1887.

Das Armendirectorium.
A. R. 597. Ludwig-Wolf. Aktus.

Bekanntmachung.

Nachdem Herr **Emil Julius Müller,** Kaufmann, Gottschedstraße Nr. 7, I. hier, die auf ihn gefallene Wahl zum Armenpfleger im 13. Districte angenommen hat, ist derselbe am 23. September d. J. durch Herrn Districtsvorsteher Lehrer Kretzschmar in dieses Amt eingewiesen worden.

Leipzig, den 29. September 1887.

Das Armendirectorium.
A. R. 592. Winter. Aktus.

Bekanntmachung,

die Anmeldung zur Kirchenvorstandswahl in der Matthäi-Gemeinde betreffend.

Nach Ablauf ihrer Amtsdauer scheiden aus dem Kirchenvorstand der Matthäikirche demnächst folgende Herren aus: Justizr. **J. C. Bärwinkel,** Justizr. **A. W. Frenkel,** Prof. Dr. **A. J. Richter,** Stadtr. **G. Schmidt-Töhlmann,** Wechselsensal **O. G. Otto** und Bankdir. **O. G. Hesser.** Mit Ausnahme des letztgenannten, welcher die Gemeinde verläßt, sind dieselben wieder wählbar. Ferner ist die Stelle des verstorbenen Herrn **H. L. Fritzsche** zu ersetzen.

Es soll daher die Wahl von sieben Kirchenvorstehern durch die Gemeinde stattfinden.

Stimmberechtigt sind alle selbstständigen, in der Matthäigemeinde wohnhaften Männer evang.-lutherischen Bekenntnisses, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, verheirathet oder nicht, mit Ausnahme solcher, die durch Verachtung des Wortes Gottes, oder unehrbaren Lebenswandel öffentliches, durch nachhaltige Besserung nicht wieder gehobenes Aergerniß gegeben haben, oder von der Stimmberechtigung bei Wahlen der politischen Gemeinde ausgeschlossen sind, sowie derer, welchen durch Beschluß der Kircheninspection die kirchlichen Ehrenrechte entzogen worden sind.

Alle, welche ihr Stimmrecht ausüben wollen, haben sich entweder mündlich oder schriftlich anzumelden. Mündliche Anmeldungen werden in der Sakristei der Matthäikirche

Montag, den 3. und
Dienstag, den 4. October d. J.

ununterbrochen von Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 5 Uhr entgegengenommen. Schriftliche Anmeldungen mit genauer Angabe:

1) des Vor- und Zunamens, 2) des Standes oder Gewerbes, 3) des Geburtstages und -Jahres, 4) der Wohnung,

können an den gedachten beiden Tagen ebendaselbst oder auch schon früher in der Expedition der Kirche niedergelegt werden.

Zur Matthäigemeinde gehören nachstehende Straßen und Plätze: Am Ankermühlgraben, An der alten Elster, Auenstraße, Bahnhofstraße und Bahnhöfe von der Wintergartenstraße bis zur Blücherstraße, Borsdorfgäßchen, Berliner Straße, Blücherplatz, Blücherstraße, Brühl, westlich von der Halle'schen Straße und Reichsstraße, Eberhardtstraße, Erlenstraße, Eutritzscher Straße, Am Exercierplatz, Färberstraße, Große und kleine Fleischergasse, Fleischerplatz, Frankfurter Straße, Fregestraße, Gerberstraße, Gneisenaustraße, Gothisches Bad, Gustav Adolphstraße, Hainstraße, Halle'sche Straße, Humboldtstraße, Jacobstraße, Katharinenstraße, Keilstraße, Kuhthurm, Leibnitzstraße, Lessingstraße, Löhrs Platz, Löhrstraße, Lortzingstraße, Markt Nr. 4—9, Naundörfchen, Neukirchhof, Neues Schützenhaus, Nordstraße, Packhofstraße, Parthenstraße, Pfaffendorf, Pfaffendorfer Straße, Plauenscher Platz, Plauensche Straße, Poniatowskystraße, Ranstädter Steinweg, Rosenthalgasse, vor dem Rosenthalthore, Sebastianstraße, Schulplatz, Theatergasse, Theaterplatz, Töpferstraße, Thomasiusstraße 1—7 und Nr. 2—10, Uferstraße, Waldstraße, Wettinerstraße, Yorkstraße und Zöllnerstraße.

Die stimmberechtigten Glieder unserer Gemeinde fordern wir auch hierdurch dringend auf, sich an der bevorstehenden Wahl recht zahlreich zu betheiligen und zu diesem Zwecke ihre Anmeldung in einer der gedachten Arten rechtzeitig zu bewirken.

Leipzig, am 22. September 1887.

Der Kirchenvorstand zu St. Matthäi.
In Vertr. d. Pfarrers
Merbach.

Erledigt

hat sich unsere Bekanntmachung vom 21. dies. Mon., den unter Polizeiaufsicht stehenden Handarbeiter **Robert Adolf Pose** betr., durch Aufgreifung desselben.

Leipzig, am 29. September 1887.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
I. 4451. Bretschneider. Gpmlr.

Nicolai-Gymnasium.

Aufnahmeprüfung der angemeldeten Schüler **Montag 3. October früh 9 Uhr.**

Leipzig, 1. October 1887. Dr. Mauhoff.

Bekanntmachung.

Von der unterzeichneten Behörde ist ab 1. November 1887 eine **Schutzmannsstelle** zu besetzen. Dieselbe ist außer einigen Nebeneinkünften zunächst mit 750 ℳ Gehalt und 80 ℳ Bekleidungsgeld dotirt.

Bewerber um diese Stelle, die erweislich gesund und beim Militair die Unterofficierscharge erreicht haben müssen, werden aufgefordert, selbstgeschriebene Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen

bis zum 7. October d. J. Mittags 12 Uhr

im Gemeinde-Amte, Zimmer 4 einzureichen.

Lindenau, am 30. September 1887.

Der Gemeinde-Rath.
Querd.

Rathskeller-Verpachtung.

Die hiesige Rathskellerwirthschaft, welche zum **1. October 1888** pachtfrei wird, jedoch nach Befinden schon in diesem Jahre übernommen werden kann, soll

Freitag, den 14. October 1887, Vormittags 10 Uhr

im Sitzungssaale hiesigen Rathhauses auf weitere 6 Jahre verpachtet werden.

Die Pachtbedingungen liegen zur Einsichtnahme in unserer Rathsexpedition aus, können auch auf Verlangen abschriftlich gegen Erstattung der Copialgebühren mitgetheilt werden.

Liebertwolkwitz, am 28. September 1887.

Der Gemeinderath.
Dyck.

Nachweisung der im Deutschen Reiche gesetzlich geschützten Waarenzeichen.

Von Herrn Robert Fickert, Inhaber der Firma: **P. Stankiewicz' Buchdruckerei,** Berlin SW., Beuthstr. 5, ist uns ein Probebogen des ihm von dem Reichsamte des Innern übertragenen Werkes: „Nachweisung der im Deutschen Reiche gesetzlich geschützten Waarenzeichen" behufs Aeußerung etwaiger Wünsche vorgelegt worden. Der Erstere hat unter Hinweis darauf, daß das Werk mit möglichster Schnelligkeit vollendet werden soll, daß aber viele Inhaber von Waarenzeichen die Clichés noch nicht eingesandt haben, zugleich das Gesuch an uns gerichtet, die Betheiligten unseres Bezirkes nochmals auf das Erscheinen des erwähnten Werkes aufmerksam zu machen und an die **Einsendung der Clichés** zu erinnern. Wir kommen diesem Wunsche um so bereitwilliger nach, als wir schon seit einer Reihe von Jahren wiederholt die Nothwendigkeit einer derartigen übersichtlichen Veröffentlichung der Waarenzeichen dargelegt und die Aussicht auf die endliche Verwirklichung mit Genugthuung begrüßt hatten.

Daß es im Interesse jedes Inhabers eines geschützten Waarenzeichens liegt, dasselbe in dieses Werk aufgenommen zu sehen, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung.

Leipzig, den 26. September 1887.

Die Handelskammer.
Dr. Wachsmuth, Vors. Dr. Gensel.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Bedarf des **Königl. sächsischen (12.) Armee-Corps** an **Roggen, Hafer, Heu** und **Stroh** auch in der demnächst beginnenden Einkaufsperiode vorzugsweise durch Ankäufe aus erster Hand gedeckt werden soll. Die Vorstände der Magazin-Verwaltungen sind demgemäß angewiesen worden, Offerten von Producenten in erster Linie zu berücksichtigen, und wird Letzteren anheim gegeben, sich mit ihren Verkaufsangeboten an die nächstgelegenen Militairmagazine direct zu wenden. Es wird hierbei bemerkt, daß Hafer, Heu und Stroh von allen Magazinverwaltungen, Roggen dagegen nur von den Proviant-Aemtern Dresden, Leipzig, Bautzen und Riesa aufgekauft wird.

Dresden, den 28. September 1887.

Intendantur der Armee.

Nichtamtlicher Theil.

Der Zwischenfall an der französischen Grenze.

Die Entscheidung über die Frage, ob der Oberjäger Kaufmann seiner Dienstanweisung gemäß handelte, als er von der Schußwaffe Gebrauch machte, oder ob er seine Befugnisse überschritt, steht noch aus, und ebenso wenig ist es gelungen, volle Klarheit darüber zu gewinnen, ob die Schüsse auf deutschem Gebiete abgegeben wurden und auf solchem ihr Ziel erreichten, oder auf französischem. Auf den letzteren Punct legt die französische Regierung besonderes Gewicht und zu dem Ende wird das Zeugniß des Eigenthümers der Jagd, Lebègue als Ausschlag gebend angesehen, gleichviel ob die örtlichen Verhältnisse, wie der Fall, damit in Widerspruch stehen. Unter solchen Umständen ist es sehr schwer, ein Urtheil zu fällen, welches der Gerechtigkeit entspricht und zugleich den Wünschen der Franzosen genügt. In Frankreich gilt für ausgemacht, daß Kaufmann ohne triftigen Grund geschossen hat, und ferner, daß die an der Jagd betheiligten Franzosen sich während des unglücklichen Vorfalls auf französischem Boden befanden. Diese Verschiedenheit der Auffassung ist durch kein Beweisverfahren zu beseitigen, und es ist unzweifelhaft, daß ein dem Oberjäger Kaufmann günstiges Ergebniß der Untersuchung auf deutscher Seite in Frankreich böses Blut machen würde. Den Franzosen ist in erster Linie an einer moralischen Genugthuung für das vermeintliche Unrecht, welches an Brignon und v. Wangen begangen wurde, gelegen, und deshalb überlassen sie die Regelung der Entschädigungsfrage dem Gutdünken der deutschen Regierung. Die Sache liegt also wieder so wie bei Schnäbele, daß im Interesse des Friedens nach einer Form gesucht werden muß, welche die krankhafte Empfindlichkeit der Franzosen beruhigt, ohne dem deutschen Rechtsgefühl Gewalt anzuthun. Das ist das Schlimme an dem Verhältniß, in welchem Deutschland und Frankreich zu einander stehen, daß die Franzosen unfähig sind, irgend welchen Streitfall unbefangen und lediglich den Thatsachen gemäß zu beurtheilen, sondern daß die nationale Empfindlichkeit sich mit Leichtigkeit über Recht und Gesetz, gleichwie über Beweise hinwegsetzt und leidenschaftlicher Erregung über ruhige, sachgemäße Untersuchung und Urtheilsfällung die Oberhand einräumt.

In den der Regierung nahestehenden Blättern, wie „Temps", „Journal des Débats", war von Anfang an das Streben erkennbar, den Vorfall mit Ruhe und nach Lage der Thatsachen zu beurtheilen, je länger aber die Erörterung dauert und die Entscheidung sich hinzieht, desto schwerer wird es auch diesem Theil der Presse, seine Besonnenheit aufrecht zu erhalten, und desto stärker tritt die Neigung hervor, den unklaren Vorstellungen und der erregten Stimmung der großen Menge Zugeständnisse zu machen. Am weitesten in dieser Beziehung geht die „République française", in welcher der ehemalige Frankfurter Banquier, der nachherige Freund und Mitarbeiter Gambetta's, Reinach, der Rachepolitik widerstandslos die Zügel schießen läßt. Das Blatt geht in seinem blinden Deutschenhaß so weit, den Kameraden Kaufmann's und Collegen bei Handhabung des Forstschutzes, Pennhel, des Meineids zu verdächtigen, die Sache so darzustellen, daß Brignon und v. Wangen in einen Hinterhalt gefallen seien, und bei dieser Gelegenheit Pagny und Vexaincourt mit einander in Beziehung zu bringen. Nach diesem sehr unpassenden Seitenblick auf Schnäbele kommt das Blatt zu dem Schluß, daß eine ergänzende Untersuchung in diesem Sinne nur zu einer Ergänzung der Gehässigkeit führen könne. Frankreich verlange Genugthuung und zwar vollständiger als im Fall Schnäbele.

Mit dieser Herausforderung ist das opportunistische Blatt ganz aus der Rolle gefallen und hat einen Einblick in die Stimmung gewährt, welche auch in den sogenannten gemäßigten Kreisen Frankreichs die herrschende ist. Die Mäßigung bildet nur so lange das Aushängeschild, als Deutschland die höchste Nachsicht gegen die krankhafte französische Empfindlichkeit walten läßt; ist nur die mindeste Besorgniß vorhanden, daß Deutschland sich auf den Rechtsstandpunct stellen könnte, dann bricht die mühsam zurückgehaltene Wuth auch in „gemäßigten" Kreisen hervor. Die „Patrie" meldet, daß seit mehreren Tagen zahlreiche Deutsche aus Paris abreisen, weil sie wegen der in den Arbeitervierteln herrschenden Erregung über den Fall von Vexaincourt Vergeltungsangriffe befürchten. Die Erregung ist augenblicklich in Paris so groß, daß jeder öffentlich kundgegebene Laut, der in antinationalem Sinne gedeutet werden kann, für Den, welcher ihn ausstößt, verderblich wird. So wurde ein Mann im Local der Weltausstellung gemißhandelt, als er sich der Wiederholung der „Marseillaise" durch das concertirende Musikcorps durch Pfeifen widersetzte, in der Meinung, daß er ein Deutscher sei, was nicht der Fall war. Solche Vorkommnisse sind bezeichnend für den Grad, welchen die Leidenschaft der Franzosen erreicht hat.

Wir zweifeln nicht daran, daß der Fall Kaufmann im Einverständniß der beiderseitigen Regierungen erledigt werden und daß eine Form gefunden wird, welche der französischen Empfindlichkeit bis zu der möglichen Grenze des Entgegenkommens Rechnung trägt, aber darüber kann man sich nicht täuschen, daß ein so hoher Grad von Reizbarkeit, wie er bei unbedeutenden Anlässen zwischen Frankreich und Deutschland immer hervortritt, auf die Dauer unerträglich wird und unvermeidlich zu einer Katastrophe drängt, es sei denn, daß die Franzosen zur Einsicht kommen und den Frieden vom 10. Mai 1871 mit seinen Folgen als eine endgiltige Neugestaltung Frankreichs und Deutschlands anerkennen.

Was ist der wahre Grund des Zwischenfalls an der französischen Grenze? Unzweifelhaft die moralische Unterstützung, welche französische Wilddiebe für ihr ungesetzliches Treiben an der deutschen Grenze in dem französischen Chauvinismus gefunden haben. Der Wilddieb französischer Nationalität, welcher auf deutschem Gebiete sein freches Handwerk trieb, war sich bewußt, ein verdienstvolles Werk — nach Auffassung seiner Landsleute verdienstlich — zu thun, wenn er Deutschen gehöriges Wild tödtete. Es liegen Zeugnisse von französischer Seite vor dafür, daß von französischen Wilddieben förmliche Treibjagden auf deutschem Boden abgehalten wurden. Auf deutscher Seite wurden die nöthigen Maßregeln getroffen, um dem Unwesen zu steuern, auf französischer nicht. Warum? Weil es den Wünschen einer großen Zahl von Franzosen entsprach, Gesindel, welches den Deutschen Schaden zufügte, in seinem Treiben nicht zu stören.

Ein sehr beachtenswerthes Moment zur Beurtheilung der Zustände an der deutsch-französischen Grenze bildet auch die hartnäckige Aufrechterhaltung des Standpunctes, nach welchem der Fall Schnäbele und der Fall Kaufmann als gleichartig betrachtet und behandelt werden. Ein der Regierung nahestehendes Blatt wie die „République française" giebt sich zur Verbreitung und Bestätigung der Anschauung her, daß Schnäbele und v. Wangen die Opfer ein und desselben hinterlistigen Anschlages des Erbfeindes geworden seien. Also, um die Franzosen zu reizen und zur Verzweiflung zu bringen, sollen die Deutschen kein besseres Mittel gefunden haben und anwenden, als in Ausübung ihres Amtes begriffene Polizeibeamte oder dem Jagdvergnügen sich hingebende französische Officiere in ihre Gewalt zu bringen oder sie gar feige zu ermorden. Der Deutsche weiß gewiß die Vaterlandsliebe anderer Nationen zu würdigen, und die öffentliche Meinung Deutschlands hat den um ihre Unabhängigkeit kämpfenden Bulgaren die zweifellosen Beweise ihres Mitgefühls zu erkennen gegeben, aber ein Nationalgefühl, welches sich nur in krankhafter Reizbarkeit, in völliger Verkennung und absichtlicher Entstellung der Absichten eines siegreichen Gegners zeigt, kann nirgends auf Billigung Anspruch machen, als wo böse Leidenschaften über Recht und Vernunft triumphiren. In Rußland mag man den französischen Hetzern und Verunglimpfern der deutschen Nachbarn Beifall spenden, im übrigen civilisirten Europa wird man die Bedeutung der Streitigkeiten zwischen Deutschland und Frankreich richtig erkennen und die Schuld da suchen, wo sie liegt: auf Seite Frankreichs.

* * *

* Ueber den Verlauf einer Unterredung des französischen Ministers des Aeußern, Flourens, mit dem deutschen Botschafter, Grafen Münster, wird der „Vossischen Zeitung" gemeldet:

Flourens hob hervor, daß auf deutschem Boden keine Blutspur gefunden sei. Die ersten Blutspuren treffe man auf französischem Boden, sieben Meter vom Grenzstein. Nun sei es aber undenkbar, daß eine Person, deren Schenkel von einer Gewehrkugel durchbohrt sei, welche eine Austrittsöffnung von zwölf Centimetern Durchmesser gerissen, nicht sofort zusammenbreche, sondern noch einige Schritte machen könne. Dasselbe gelte vom zweiten Opfer, dem die Kugel durch den Unterleib und neben der Wirbelsäule herausgefahren sei. Beide seien also dort verwundet worden, wo sie zusammenbrachen. Ferner stellte die französische Untersuchung die Flucht des deutschen Soldaten fest. Dadurch habe er die Regelwidrigkeit seiner Handlung bewiesen. Was würde man von einem Schutzmann sagen, der entfliehen würde, nachdem er einen beim Verbrechen ertappten Dieb getödtet hätte? Hätte der deutsche Soldat die französischen Jäger bei einem Vergehen betroffen, so hätte er ihre Gesetzesübertretung doch nicht entfliehend feststellen können. Die französische Untersuchung habe also unwiderleglich festgestellt, daß der deutsche Soldat wissentlich eine Grenzverletzung begangen habe. Graf Münster erwiderte blos, die deutsche Untersuchung sei noch nicht beendet, doch werde die Reichsregierung sicher jede gerechte Sühne leisten, wenn Flourens' Darstellung richtig sei.

Die „Straßburger Post" führt unter Anderem aus:

Zur Beurtheilung der Frage, ob der Soldat Kaufmann sich eines Uebergriffes schuldig gemacht hat oder nicht, kann unseres Erachtens kein Gesetz über Jagd, Forstschutz oder dergleichen in Betracht kommen, sondern lediglich das über den Waffengebrauch des Militairs im Friedensdienste vom 28. März 1872, nach dessen §. 1 „das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit auftretende Militair auf Wachen und Posten, bei Patrouillen und Transporten und allen anderen Commandos, auch wenn solche auf Requisition oder zum Beistande einer Civilbehörde gegeben werden (also im vorliegenden Falle zur Unterstützung des Forstschutzpersonals), von seinen Waffen Gebrauch zu machen berechtigt ist", und zwar zufolge §. 2 insbesondere dann, wenn es „bei einer der vorerwähnten Dienstleistungen angegriffen oder mit einem Angriffe gefährlich bedroht wird oder Widerstand durch Thätlichkeit oder gefährliche Drohung findet", eine Voraussetzung, welche hier sicherlich gegeben war, weil die französische Jagdgesellschaft, nachdem sie die Reichsgrenze überschritten hatte, trotz dreimaliger Aufforderung, „Halt" zu machen, im Staatswalde immer noch weiter vordrang und bewaffnet auf die deutschen Jäger zuschritt, anscheinend bereit, mittelst ihrer Waffen jeden ihr entgegen zu haltenden Widerstand sofort zu überwältigen, wie dies unsere Jäger nicht anders annehmen konnten (s. oben die französische Darstellung). Nach §. 8 tritt in Ermangelung eines besonderen Befehls „der Gebrauch der Schußwaffe ein, wenn die anderen Waffen unzureichend erscheinen"; aber auch diese Vorbedingung muß als erfüllt erachtet werden, da der zunächst aufgestellte Jäger Kaufmann für sich allein dem Angriffe der beiden französischen Jäger nicht schon mit seinem Seitengewehre hätte begegnen können. Der Fall der Nothwehr (Reichsstrafgesetzbuch §. 53) liegt auch vor. Darin, daß gemäß §. 10 „gerichtliche Einleitungen veranlaßt werden", liegt gewiß nur, wie bei einem Selbstmorde oder sonstigen Unglücksfalle die obrigkeitliche Feststellung der Todesursache, aber noch lange keine Untersuchung

SLUB
Wir führen Wissen.